

Amstblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 249.

Samstag den 30. October 1869.

(417—2)

Nr. 27574.

Rundmachung.

In dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute in Wien ist eine Civilpensionärstelle zu verleihen.

Mit dieser Stelle ist außer einer Pension jährlicher 400 fl. ö. W. und einer Naturalwohnung im Institute, auch ein für Holz und Pacht mit 50 fl. ö. W. festgesetztes jährliches Pauschale verbunden; auch erhalten die Pensionäre in dem Jahre, in welchem sie die thierärztlichen Studien absolvirt haben, ein Reisestipendium von 200 fl., um behufs ihrer bessern Ausbildung die Militär- und Privatgestüte, landwirthschaftliche Anstalten und ausländische Thierarzneischulen zu bereisen und kennen zu lernen, wogegen sie sich verpflichten müssen, einen Reisebericht auszuarbeiten und an das hohe k. k. Reichskriegsministerium einzusenden.

Die Dauer des Pensionsgenusses ist zunächst auf drei Jahre festgestellt, so daß zwei Jahre für die Studien und ein Jahr für die Vorbereitung zu der strengen Prüfung entfallen. — Den Pensionären wird die Zeit, welche sie als solche im Thierarzneiinstitute zugebracht haben, bei ununterbrochen dem Staate geleisteten Diensten im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand, als Dienstzeit angerechnet werden.

Bewerber um diese Stelle, welche Doctoren der Medicin, ledigen Standes sein müssen und das 30. Lebensjahr keinesfalls überschritten haben dürfen, haben ihre mit dem Taufscheine, Medicin-Doctorsdiplome, dem Moralitätszeugnisse, dann mit den Belegen über Sprachkenntnisse und etwa schon geleistete Dienste versehenen Gesuche längstens bis 15. November 1869

bei der k. k. n. ö. Statthalterei zu überreichen.

Bewerber um diese Stelle jedoch, die bereits bei einer Behörde in Dienstleistung stehen, haben ihre Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Wien, den 12. October 1869.

(420—2)

Nr. 7642.

Rundmachung.

Nach den Bestimmungen der h. Ministerial-Verordnung vom 12. Juli d. J., Z. 6299, §§ 54—60, soll alljährlich eine Anzahl von Staatsstipendien für dürftige, gut studirende Lehramtszöglinge festgesetzt werden.

Wenngleich diese Verordnung gegenwärtig in Krain noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, fand sich doch der Herr Minister für Cultus und Unterricht laut Eröffnung vom 13. d. M., Z. 8445, bestimmt, schon für das laufende Schuljahr 12 halbe Stipendien im Betrage von je Einhundert (100) Gulden für würdige, ganz geeignete Lehramtsandidaten in Krain zu bewilligen.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche sich um diese Staatsstipendien bewerben und wenigstens sechs Jahre dem Lehrdienste in Krain widmen wollen, ihre an das k. k. Landespräsidium schriftlichen, mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits- und Zuspungzeugnisse, so wie auch mit den Studienzeugnissen belegten Gesuche

bis Ende November l. J.

bei der Direction der hiesigen k. k. Lehrerbildungsanstalt einzureichen haben.

Laibach, am 18. October 1869.

(425—1)

Nr. 3248.

Concurs-Ausschreibung.

Im Bereiche des Staatsbaudienstes in Mähren ist eine Ingenieursstelle erster Classe mit dem Gehalte jährlicher 1100 fl. und im Falle der graduellen Vorrückung eines hierländigen Ingenieurs, eine Ingenieursstelle zweiter Classe mit

dem Gehalte jährlicher 1000 fl. ö. W. in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Ingenieursstelle oder der im Nachrückungswege sich eventuell erledigenden Bauadjunctenstelle erster oder zweiter Classe mit jährlichen 800 fl., beziehungsweise 700 fl., oder einer Bauprakticantenstelle mit dem Adjutum jährlicher 400 fl. ö. W., wird der Concurs bis

10. November 1869

ausgeschrieben, und es haben die Bewerber um diese Dienstposten ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde im obigen Termine bei dem k. k. Statthalterei-Präsidium für Mähren einzubringen.

Brünn, am 17. October 1869.

(423a)

Nr. 9380.

Concurs-Rundmachung.

zur Lieferung des Bedarfes an unbedrucktem als Kanzlei- und Schreibmaterial erforderlichen Papiere für die k. k. Finanz-Landes-Direction und deren untergeordnete Behörden und Aemter.

Am 22. November 1869,

Vormittags um 10 Uhr, wird in dem Amtsbäude der k. k. Finanz-Landes-Direction zu Graz (in der Raubergasse) eine öffentliche Abminderungs-Verhandlung zur Sicherstellung des Bedarfes an unbedruckten als Kanzlei- und Schreibmaterial erforderlichen Papiergattungen abgehalten werden.

Der beiläufige Bedarf dürfte sich auf:

30	Buch	Maschin-Couvertpapier,
—	"	Median-Concept Maschinpapier,
1500	"	Mittel- oder Kleinconcept- blaues geripptes Papier,
1200	"	Kleinkanzlei geripptes Papier,
40	"	Großkanzlei-Maschinpapier,
300	"	Großconcept "
10	"	Kleinmedian "
10	"	Großmedian "
20	"	Mittelregal "
5	"	Großregal "
2	"	Imperial "
30	"	Backpapier "
60	"	Post "
40	"	Fließpapier "

herausstellen.

Dem Ersteher wird aber nicht dafür gebürgt, daß auch in Zukunft die gleiche Menge Papiere bestellt und abgenommen werden.

Dem Ersteher wird obliegen, die Bestellungen ohne Rücksicht, ob sie größer oder geringer als der vorstehend ausgewiesene Bedarf ausfallen, auf Grundlage der Lieferungs-Bedingungen zu erfüllen, und er ist nicht berechtigt, einen Entschädigungsanspruch aus dem Titel des größeren oder geringeren Umfanges der Bestellungen und des Bezuges zu erheben.

Der Ersteher hat nach Maßgabe der zergliederten Bestimmungen der von ihm einzusehenden Picitations- und Vertragsbedingungen die Bestellungen, sowie es jedesmal gefordert wird, auszuführen und, falls er nicht selbst zu Graz den dauernden Wohnsitz hat, den auf seine Gefahr und Kosten in diesem Orte Bestellten zu benennen, mit dem die bestellende Behörde in unmittelbarer Berührung treten kann.

Der Abminderungs-Verhandlung werden die in den Picitationsbedingungen detaillirten Preise zum Grunde gelegt und nebst den bei dieser Verhandlung zu machenden mündlichen Anboten werden auch schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen.

Zur mündlichen Verhandlung, wie auch als schriftlicher Offerent wird Jedermann zugelassen, der nach dem Gesetze zu einem Unternehmen dieser Art geeignet ist, nur muß jeder Lieferungs-lustige, insoferne er zur mündlichen Verhandlung erscheint, ein Badium mit dreißig Gulden ö. W.

in Barem der Picitationscommission erlegen oder sich über dessen Erlag bei einer k. k. Casse mit dem Depositen-scheine ausweisen; jedes schriftliche Offert muß mit der Casse-Quittung über ein in solcher Art bestelltes Depositum belegt sein.

Der Ersteher hat die Erfüllung der eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten durch eine mit zehn Procenten des Ersthebungsbetrages zu leistende Caution sicherzustellen.

Die Offerte müssen bestimmt und deutlich und ohne Beziehung auf andere Anbote abgefaßt sein, den Anbot zergliedert in Ziffern und Buchstaben enthalten. Der Offerent hat in demselben zu erklären, daß er die Vertragsbedingungen kenne und sich denselben unterwerfe.

Die Offerte sind von den Offerenten eigenhändig zu schreiben, mit Vor- und Zunamen, unter Angabe des Charakters und Wohnortes, zu unterschreiben, und insoferne der Offerent nicht in der Provinz domicilirt, muß die Unterschrift vorschriftsmäßig legalisirt sein.

Auch sind die Offerte mit Musterbögen für jede der zu liefernden Papiergattung zu belegen.

Die Offerte haben die Ueberschrift zu enthalten: „Offert zur Lieferung des Bedarfes an unbedruckten Papiergattungen für die Finanz-Landes-Direction in Graz.“

Derlei Offerte sind längstens bis

22. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Präsidialbureau der Finanz-Landes-Direction einzureichen.

Offerte, welche nach Ablauf der zur Einreichung festgesetzten Frist eingebracht werden oder denen ein anderes der angegebenen Erfordernisse mangelt, bleiben unberücksichtigt.

Die schriftlichen Offerte werden nach geschlossener mündlicher Abminderungs-Verhandlung in Gegenwart aller Picitanten eröffnet.

Die Lieferung wird auf das Jahr 1870 und eventuell auch 1871 und 1872 ausgebaut.

Der mündliche Ersteher bleibt von dem Zeitpunkte der geschlossenen mündlichen Absteigerung, der schriftliche Offerent von dem Zeitpunkte der Ueberreichung des Offertes für den Anbot verbindlich; die Verbindlichkeit der Finanzverwaltung beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Bestbieter die Ratification des Angebotes bekannt gemacht wird.

Das Badium des Erstehers wird zurückbehalten und in die zu leistende Caution eingerechnet, die baren Badien der anderen Picitanten werden gleich nach geschlossener Picitation zurückgestellt; die Flüssigmachung der bei Staatscassen erlegten Badien und des etwa den schriftlichen Offerten beigelegten baren Geldes erfolgt gleichzeitig mit dem Beschlusse über den Erfolg der Verhandlung.

Die zergliederten näheren Picitations- und Contracts-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem hierortigen Dekonome vorläufig eingesehen werden.

Uebrigens werden dieselben auch bei der Abminderungs-Verhandlung öffentlich verlesen werden.

Graz, am 22. October 1869.

k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark.

(413—2)

Nr. 9329.

Rundmachung.

Von Seite des Magistrates wird bekannt gegeben, daß der

diesjährige fünfte Jahrmarkt

am Montag den 22. November 1869 beginnt.

Magistrat Laibach, am 18. October 1869.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.

In der h. ä. politischen Depositen-Cassa erliegen unter anderen nachstehende Obligationen:

II. sub Journ.-Art. 27 de 1866 erliegt die 5perc. Verlosungs-Obligation vom 1. Juni 1862, Z. 21054, auf die Herrschaft Haasberg sammt Terentia constantia Gilt pro rusticali mit 2756 fl. 25 kr. ö. W. lautend, und

sub Journ.-Art. 2 de 1866 die von dieser Obligation seit 1. Februar 1846 bis 1ten Juni 1862 anerlaufenen, nach Abzug der Einkommensteuer mit 443 fl. 10½ kr. ö. W. bezifferten 5perc. Interessen;

III. sub Journ.-Art. 158 de 1865 erliegt die 4perc. Verlosungs-Obligation vom 1. Mai 1841, Z. 25792, lautend auf die Herrschaft Haasberg pro rusticali im Betrage von 1920 fl. 44¼ kr., dann

sub Journ.-Art. 3 de 1866, die von dieser Obligation seit 1. Mai 1846 bis 1. November 1865 fälligen, nach Abzug der Einkommensteuer mit 1535 fl. 37 kr. ö. W. berechneten 4perc. Interessen.

Diese Obligationen haben ihre Entstehung den Kriegsprästationen zu verdanken, zu welchen die Unterthanen der Herrschaft Haasberg nebst der Terentia constantia nach Maßgabe der Jahres-Contribution herangezogen wurden.

Es tritt also hinsichtlich ihrer das mit der h. Min.-Verord. vom 10. September 1858 vorgezeichnete Verfahren ein. Zwar sind die ursprünglichen Prästanten und die Beitragsquoten, von denen diese Depositen herrühren, bekannt; allein nicht die Nachfolger im Besitze, sondern die Erben oder Rechtsnachfolger sind vermöge der h. Min.-Verordn. vom 10. September 1858, Absatz 4, als Theilhaber anzusehen.

Die Erben aber der ursprünglichen Prästanten (867 an der Zahl) können sich seit dem Jahre 1795 her verzehnfacht haben, daher deren Ausfindigmachung geradezu unausführbar erscheint.

Bei diesem Umstande sind die Obligationen und deren Interessen vermöge der bezogenen Min.-Verordn. den Contributionsgemeinden zu erfolgen.

Aus dem bei der gefertigten k. k. Bezirks-hauptmannschaft erliegenden Prospectus sind nun die Anthteile jeder einzelnen Prästationsortschafft an den bemeldeten Obligationen zu ersehen.

Hievon werden sämtliche Prästationsgemeinden und ursprüngliche Prästanten, rücksichtlich deren Rechtsnachfolger, vermittelt dieses Edictes mit dem Beisage verständigt, daß sie innerhalb des Termines von

45 Tagen

allfällige Beschwerden und Antheilsansprüche bei dieser k. k. Bezirks-hauptmannschaft unter Beibringung der Beweise des ursprünglichen Beitrages oder der Rechtsnachfolge in den Antheil eines Prästanten um so gewisser einzubringen haben, als widrigenfalls die Vertheilung der Kapitals- und Zinsbeträge nach dem Ausweise erfolgen würde.

K. k. Bezirks-hauptmannschaft Loitsch zu Plana, am 3. October 1869.

Von Seiten der k. k. Militär-Intendanz zu Graz wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am **16. November 1869**, um 11 Uhr Vormittags (Bürgergasse, General-Commandogebäude 3. Stock), die öffentliche Behandlung wegen käuflicher Ueberlassung der sich in nachgenannten Verpflegs- und Bettenmagazinen, dann Garnisons-Spittälern bis Ende September d. J. angesammelten unbrauchbaren Betten- und Sacke-Hadern mittels schriftlichen Offerten stattfinden wird.

Für diese Behandlung haben nachstehende Bedingungen zu gelten:

1. Das zu verwerthende Hader-Quantum erliegt in nachstehenden Stationen, u. z.:

In der Station:	Unbrauchbare Hader aus						
	Bettsorten				Seiten		
	weißleinene		schwarzleinene		große	kleine	
	große	kleine	große	kleine			
	S t ü c k						
P f u n d							
Verpflegs-Magazin Graz . .	90	521	196	1073	—	645	
Filial- " Bruck an der Mur	—	43	—	112	—	—	
Verpflegs- " Laibach . .	65	163	1023	576	—	—	
} " Marburg . .	27	7/116	150	4/345	—	23	
	" Pettau . .	—	158	—	86	—	158
	Filial- " Cilli . .	14	46	21	4/23	—	13
	" Radkersburg . .	—	7/64	—	1/57	—	—
	" Klagenfurt . .	—	168	213	6/603	—	1/4 4
" Villach . .	—	63	46	4/108	—	—	
Garnisons-Spital Graz . .	—	6/24	—	52	—	—	
" " Laibach . .	80	7	—	9	—	—	
Zusammen . .	276	6/1375	1649	3/3046	—	1/843	

2. Müssen die mit einem 50 Kreuzer Stempel versehenen schriftlichen Offerte längstens am Tage vor der Behandlung bei der obigen Militär-Intendanz einlangen, und werden später einlangende derlei Offerte nicht berücksichtigt.

3. Muß jedem schriftlichen Offerte ein zehnprocentiges Badium entsprechend dem zu übernehmenden Quantum und nach dem offerirten Preise berechnet, in Barem oder aber in Staatspapieren nach dem Coursverthe zuzuliegen.

4. Die Angebote können complexiv auf das ganze Quantum, oder aber für einzelne Stationen, endlich abtheilig auf Hader aus größeren oder kleineren Stücken jeder Gattung gemacht werden, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß auf eine Abstellung dieser Hader in eine andere Station Seitens des Alerars nicht eingegangen wird, der Erstehende demnach verpflichtet bleibt, das in den einzelnen Stationen erstandene Hader-Quantum auf seine eigene Kosten längstens binnen 14 Tagen nach erhaltener Verständigung und gegen Erlag des entfallenden Vergütungsbetrages abzuholen.

5. Ist das Offert für den Meistbieter so gleich, für das Alerar aber erst nach erfolgter Genehmigung verbindlich. Alle Offerte welchen das vorgeschriebene Badium nicht zuliegt, oder aber welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechend verfaßt sind, oder aber bedingte Angebote welche immer Art enthalten, werden unberücksichtigt zurückgewiesen.

6. Ist der Offerent für den Fall gebunden, als die Angebote nicht für alle Hader-Gattungen

oder Stationen genehmigt werden und verfügt werden sollte, die nicht genehmigten Angebote wieder in Behandlung zu ziehen.

7. Die vorkommenden Stempelauslagen hat der Erstehende aus eigenem zu tragen.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter wohnhaft in N. N., offerire in Folge Ausschreibung vom . . . ten . . . d. J. für das ganze in vorbenannten Stationen erliegende Quantum per Niederösterreich. Centner weißleinene ohne Unterschied ob große oder kleine Flecken . . fl., sage: . . Gulden . . kr. (ebenso für schwarze Hader) für einen Niederösterreich. Centner weißleinene Hader aus größeren Stücken . . fl. . . kr., sage: Gulden . . kr. in der Station N. N.; für einen Niederösterreich. Centner weißleinene Hader aus kleineren Stücken . . fl. . . kr., sage: Gulden . . kr. in der Station N. N. (und ebenso für die schwarzleinene und Sacke-Hader) unter genauer Zuhaltung der mir bekannten Bedingungen und Beobachtung aller Vorschriften, dann Haftung mit der eingelegten Caution.

N. N. am . . . ten 1869.

Vor- und Zuname.

Für das Couvert des Offertes.

An die k. k. Militär-Intendanz zu Graz.

Offert zur Hader-Abnahme-Behandlung am . . . ten 1869 mit dem Badium von . . . fl. . . kr. in Barem oder Staatspapieren.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 249.

Edict.

Mit Bezug auf das Edict vom 28. August 1869, Z. 4541, wird bekannt gemacht, daß in Betreff des bei der ersten Feilbietung nicht veräußerten, dem Herrn Wilhelm Rost gehörigen Hauses Nr. 40 in der Graßschavorstadt zu Laibach, nunmehr

am 15. November zur zweiten, und am

20. December 1869

zur dritten Feilbietung mit dem feilheren Anhang geschritten werden wird.

Laibach, am 16. October 1869.

Zweite und dritte executive Feilbietung.

Von dem k. k. städt.-beleg. Bezirksgericht Laibach wird hiermit kund gemacht: Nachdem zu der auf den 23. October l. J. angeordneten ersten executive Feilbietung der dem Matthäus Ratič von Jaglak gehörigen, im Grundbuche Sonegg sub Urb.-Nr. 214, Act.-Nr. 169 vorkommenden Realität kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zu den weiteren zwei auf den

24. November und

23. December 1869

angeordneten Feilbietungen geschritten werden.

Laibach, am 24. October 1869.

Dritte exec. Feilbietung.

Zm Nachhange zum diesgerichtlichen Edict vom 10. September 1869, Zahl 4452, wird bekannt gemacht, daß zu der in der Executionssache der Katharina Eljon von Očadovlje gegen Anton Markun von Baschel pct. 206 fl. 40 kr. auf den 11ten October d. J. angeordneten zweiten, in der hiesigen Gerichtskanzlei vorzunehmenden Realfeilbietung ein Kauflustiger nicht erschienen ist, daher zur dritten auf

den 10. November 1869

bestimmten Tagssatzung mit dem vorigen Anhang geschritten werden wird.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 11. October 1869.

Zweite exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edict vom 20sten August 1869, Zahl 15293, wird bekannt gemacht, daß die erste auf den 20. October 1869 angeordnete exec. Feilbietung der Anton Matelitsch'schen Realität in Brunnendorf für abgehalten erklärt wurde, und daß es bei der zweiten auf den

20. November 1869

angeordneten Feilbietung sein Verbleiben habe.

K. k. städt.-beleg. Bezirksgericht Laibach, am 23. October 1869.